

2. Änderungssatzung zur „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft“ (Hebesatzsatzung)

Auf Grund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V 2011, S. 777), § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft am 01.12.2016 die folgende zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 22.06.2012 erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft wird wie folgt geändert:

§ 1 Punkt 1 wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) 293 v. H.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Feldberger Seenlandschaft, 06.12.2016

Constance Lindheimer, Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.